

Dringliche Interpellation Fraktion SVP (Alexander Feuz/Manfred Blaser, SVP): Einzonung Viererfeld II: Sollten nicht zuerst die inneren Nutzungsreserven eingezont werden?

Das Raumplanungsgesetz (RPG) schreibt vor, dass Land nur dann neu eingezont werden darf, wenn es auch bei einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven innerhalb von 15 Jahren benötigt wird. Bevor eingezont wird, muss zuerst die Nutzung der bestehenden Bauzonen ausgeschöpft werden.

Die Stadt Bern hat nach Auffassung bedeutende Wohnbauprojekte realisiert, weitere stehen vor der Vollendung, andere werden geplant. Zudem verfügt sie über weitere Baulandreserven sowie über weiteres Verdichtungspotential. Zudem muss geprüft werden, ob leer stehender Büroraum umgenutzt werden und nach innen verdichtet werden kann (Brünnen, Baumgarten, Brunnmatt Ost [Werkhof], Burgernziel [Tramdepot], Schönberg, Stöckacker, Warmbächliweg [Kehrrichtverbrennungsanlage], Viktoriastrasse [Feuerwehrkaserne], Ausserholligen, Gaswerkareal, Areal Ziegler, Autobahndeckel Ostring [Raum Wöflistrasse], Autobahndeckel Ostring [Raum Wöflistrasse]). Mit diesen Reserven kann einer realistischen Bevölkerungsentwicklung hinreichend Rechnung getragen werden. Die Statistiken bestätigen dieses Bild:

Die Schonung der Landschaft und die flächenmässige Erhaltung der Fruchtfolgefleichen sind im RPG als zentrale Planungsgrundsätze verankert. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung von Fruchtfolgefleichen sind bekanntlich sehr streng: Fruchtfolgefleichen dürfen nur aufgehoben werden, wenn ein aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne Beanspruchung der Fruchtfolgefleiche nicht sinnvoll erreicht werden kann. Es muss u.E. sichergestellt sein, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden. Diese Voraussetzung ist beim Viererfeld fraglich. Die einem Kanton zugewiesene Fruchtfolgefleiche muss dauerhaft erhalten bleiben.

Der Kanton Bern tut sich sehr schwer, die ihm zugewiesenen (mindestens) 82'200 ha qualitativ geeigneter Fruchtfolgefleiche zu erhalten. Es fehlen 5000 ha. Die beabsichtigte Kompensation der Fruchtfolgefleichen in Bern West (Stegenweg) ist offensichtlich planungsrechtlich nicht sichergestellt. Im Vorfeld der Einzonung des Viererfelds hätten andere beschlossene Gebiete beplant werden sollen. Es rechtfertigt sich deshalb nicht, in derartigem Ausmass Kulturland zu zerstückeln und 124'000m² Fruchtfolgefleichen aufzuheben. Zuerst sind die bestehenden Bauzonen und Nutzungsreserven konsequent zu nutzen.

1. Ist der von der Stadt Bern bezifferte Wohnbaulandbedarf nicht massiv überhöht? Dies zumal andere Gebiete bereits erschlossen sind und rascher überbaut werden können (z.B. Areal Ziegler, Burgernziel, Ausserholligen etc., vgl. oben.). Die 140'000 Einwohner sind bereits erreicht. Wenn Nein, warum nicht?
2. Wo liegt das Interesse der Stadt Bern den Wohnraumbedarf schon zum heutigen Zeitpunkt dermassen massiv zu erhöhen? Dies insbesondere vor dem Gesichtspunkt, dass damit die letzten Wohnraumreserven an guter Lage schon jetzt ausgeschöpft werden? Wäre es gestützt auf die Grundsätze des RPG geboten, rasch die bauriefen, resp. gut erschlossenen Gebiete, Industriebrachen, Areal Ziegler zu überbauen, bevor die letzten grünen Reserven eingezont werden?
3. Existiert tatsächlich ein so hoher Wohnraumbedarf? Konkrete Belege, Statistiken?
4. Sind bei der Berechnung die Leerstände in Brünnen und die anderen vor der Vollendung, stehenden resp. baureifen Bauten bereits berücksichtigt? Wenn Ja, wie, welche Überbauungen? Wenn Nein, warum nicht?
5. Was für Korrekturen sind anzubringen?

6. Wenn die MEI (Masseneinwanderungsinitiative) konsequent oder zumindest einigermaßen korrekt umgesetzt wird, verringert sich die Nachfrage nicht massiv? Bereits heute hat es Leerstände in Brünnen und es werden laufend neue Projekte erarbeitet? Braucht es die Einzonung Viererfeld bereits jetzt? Wenn Ja, warum?
7. Will der Stimmbürger überhaupt ein neues Quartier und ein Wachstum? Braucht es hier nicht einen Grundsatzentscheid der Stimmbürger, ob die Stadt dermassen wachsen muss? Wenn Ja, warum? Wenn Nein, warum nicht?
8. Innere Verdichtung; welche Anstrengungen wurden unternommen, um die Umnutzung von ungenutztem Büroraum in Wohnungen zu unterstützen und vorantreiben? Gemäss diversen Angaben stehen allein in der Länggasse 86'000m² Büroflächen leer, z.B. ehemalige Eidg. Alkoholverwaltung.
9. Wie nimmt die Stadt zum Vorwurf Stellung, sie habe mit der Ablehnungen des Postulates i.S. Ziegler am 14.1.2016 selber die zeitgerechte Überbauung von Wohngebieten verhindert und dazu beigetragen, dass ohne Not auf die Überbauung eines hochwertigen Areals verzichtet werde bevor dafür wertvolle frei stehendes Land überbaut werde?
10. Wäre es deshalb nicht raumplanerisch sinnvoll, das Viererfeld erst als „letzte grüne Lunge“ der Stadt Bern zu überbauen und vorher die anderen genannten Reserven (Schönberg, Stöckacker, Warmbächliweg [Kehrrichtverbrennungsanlage], Viktoriastrasse [Feuerwehrkaserne], Ausserholligen, Gaswerkareal, Areal Ziegler, Raum Wöflistrasse) nutzen? Angesichts der unter Ziff. 4. erwähnten Ausgangslage?
11. Was sind die Konsequenzen der Umzonung für den betroffenen Bauern/Pächter? Bedrohung der Existenz?
12. Wie will der Gemeinderat den Nachweis erbringen, dass die Voraussetzungen nach Art. 30 Abs. 1bis RPV betreffend Fruchtfolgeflächen erfüllt sind?
13. Grosse Teile des Viererfelds sind Fruchtfolgefläche (S. 2 Stadtratsvortrag), was ist nicht Fruchtfolgefläche? Was nicht? Familiengärten? Warum sind diese nicht Fruchtfolgeflächen? Sportplätze? Warum sind diese nicht Fruchtfolgeflächen? Beide, zumindest die Familiengärten könnten relativ rasch wieder zur Fruchtfolgefläche werden?
14. Aktuell sind die Arbeiten an RPG2 (Bauen ausserhalb der Bauzonen) auf Bundesebene gestoppt. Der Kulturlandschutz soll aber schon jetzt verbessert werden, indem der bestehende Sachplan (von 1992) und das geltende Recht im Vollzug besser berücksichtigt werden. Dies gilt für die Kantone, aber auch für den Bund, der die FFF bei seinen Infrastrukturvorhaben auch nicht immer ausreichend in der Interessenabwägung berücksichtigt. So hat das Bundesgericht beispielsweise das Bundesamt für Strassen ASTRA im Fall einer Vergrösserung einer Strassenabwasser-Behandlungsanlage (SABA) an der Autobahn bei Wartau SG gerügt und verlangt, dass Alternativstandorte, die keine Fruchtfolgeflächen beanspruchen, geprüft werden (vgl. Urteil BGer 1C_94/2012). Diese Rechtsprechung hat zur Folge dass eine Behörde, die einen Nutzungsplan erlässt, der Fruchtfolgeflächen beansprucht, im Bericht zuhanden der kantonalen Genehmigungsbehörde aufzeigen muss, wie die Planung obiger Regelung entspricht.
 - 14.1. Wurde dies genügend dargelegt?
 - 14.2. Wenn Ja, wo? Wie?
 - 14.3. Wenn Nein, warum nicht?

Begründung der Dringlichkeit

Die Volksabstimmung ist für den 5.6.2016 geplant. Die Fragen müssen unbedingt vorher beantwortet werden.

Bern, 04. Februar 2016

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Manfred Blaser

Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Kurt Rügsegger, Roland Iseli, Henri-Charles Beuchat, Rudolf Friedli, Roger Mischler, Erich Hess